



Bundesverband
der Tierversuchgegner
Menschen für Tierrechte

Dr. Eisenhart von Loeper
Marktstraße 39 • 72202 Nagold

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfa
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Dr. Eisenhart von Loeper
1. Vorsitzender
(07452) Fon .4995 und .4907 Fax .1011

28. März 2001

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

zunächst danke ich Ihnen sehr für Ihr Schreiben vom 07. Februar 2001 mit den beigelegten Gesetzentwürfen der Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Dementsprechend gebe ich folgende

tierschutzrechtliche Stellungnahme

ab:

I.

Zu den vorliegenden drei Gesetzentwürfen läßt sich folgendes feststellen:

1. Der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zeichnet sich dadurch aus, dass er Kernaussagen des geltenden Tierschutzgesetzes in die Verfassung einbezieht und dem Tierschutz damit in geeigneter, abgewogener Weise für die Landesebene Verfassungsrang verleiht.

„Verantwortung für Tiere“ als Erziehungsaufgabe zu begreifen, entspricht dem Hinweis von Albert Schweizer: „Tierschutz ist Erziehung zur Menschlichkeit“. Die weitere Aussage, dass Tiere um ihrer selbst willen als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt werden sollen, entspricht ebenfalls rein sinngemäß § 1 Satz 1 TierSchG und fügt sich somit in den Kontext der Gesetzgebung, macht aber durch den Verfassungsartikel den gehobenen Stellenwert deutlich. Da die Verfassung nur eine grundlegende Richtung vorgeben und keine konkreten Einzelfragen regeln soll, ist auch die Kürze der Textgestaltung einer Staatsfundamentalnorm des Landes angemessen.

Als gemeinnützig und besonders
förderungswürdig anerkannt

Postgiroamt Köln
KTO 100505 • BLZ 37010050

Geschäftsstelle:
Bundesverband der Tierversuchgegner
Menschen für Tierrechte e.V.

Roermonderstraße 4a
52072 Aachen

Allein in der Problembeschreibung des Gesetzentwurfs (eingangs Ziffer A) erscheint die Verwendung der Worte „ethisches Minimum“ mißverständlich. Ganz sicher ist damit der Begriff der ethischen Mindestanforderung gemeint, den das Bundesverfassungsgericht im Hennen-Urteil (NJW 1999, S. 3253) als notwendig hervorgehoben hat und in Gegensatz gestellt hat zu einer bloßen Minimalforderung. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs geht es natürlich darum, ein ethisches Mindestmaß im Umgang des Menschen mit Tieren zu gewährleisten.

2. An dem Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion ist besonders anzuerkennen, dass auch von dieser Fraktion die Notwendigkeit einer Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung ausdrücklich bejaht wird.

Aus fachlicher Sicht ist allerdings die verwendete Terminologie „natürliche Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere“ mißverständlich und irreführend. Der Begriff könnte so verstanden werden, dass damit nur der Artenschutz mit wild lebenden Tieren gemeint sein soll. Damit wäre das erstrebte Ziel, den Einzeltierschutz zu gewährleisten, verfehlt.

Wenn aber eine neue Begriffsbildung geschaffen werden soll, die das Naturschutzrecht und das Tierschutzrecht durch eine solche Formulierung verknüpft, dann steht diese Begriffsbildung im Gegensatz zum anerkannten Rechtsgut des Tierschutzgesetzes. Die Formulierung läuft darauf hinaus, dass gesagt wird, es sollten „Wasser, Luft und Nahrung einschließlich leidensfähiger Mitgeschöpfe“ geschützt werden.

Eine solche Formulierung erscheint widersinnig und im Widerspruch sowohl zum juristischen wie zum allgemein üblichen Sprachgebrauch. Der vorgeschlagene Text wird bezeichnenderweise in keiner der anderen zehn Landesverfassungen verwendet, in denen bereits der Tierschutz verankert wurde. Es würde damit eine Begriffsvermischung geschaffen, die zugleich das Empfinden und Wertbewußtsein der Menschen für fühlende Tiere beschädigen könnte. Denn die Menschen wollen gerade nicht, dass Tiere wie Wasser, Luft und Nahrung behandelt werden.

3. An dem FDP-Antrag ist auszusetzen, dass die Formulierung „im Rahmen der geltenden Gesetze“ Tiere zu schützen, die Verfassungsebene und die einfachgesetzliche Ebene vermischt. Einen solchen Kunstfehler darf man nicht in die Verfassung hineinschreiben. Allenfalls wäre entsprechend Art. 20 a GG und der Landesverfassung von Baden-Württemberg noch vertretbar, den Schutz der Tiere „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ zu gewährleisten, um Befürchtungen zu zerstreuen, der Tierschutz wäre absolut und isoliert zu verstehen. Auch dies ist jedoch überflüssig, wie das Beispiel der Verfassung des Freistaats Bayern zeigt.

II.

Auf die mir gestellten fünf Fragen antworte ich folgendes:

1. Die Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen hat eine grundlegende staatsrechtliche Bedeutung. Denn die Landesverfassung enthält nicht nur Grundrechte, sondern Elemente einer objektiven Wertordnung (BVerfGE 7, 98 ff.), welche

die sittlich-kulturellen Fundamente eines Staatsvolkes vermitteln. Wenn der Tierschutz als Staatsziel in die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen aufgenommen wird, wie dies zuvor bereits in zehn anderen Bundesländern geschehen ist, dann ist dies Ausdruck des Wert- und Rechtsbewußtseins der Menschen. Durch seine Einbeziehung in die Gesamtheit der Staatsfundamentalnormen wird im Rahmen der Zuständigkeiten gewährleistet, dass der Schutz der Tiere einen nicht vernachlässigbaren Stellenwert hat.

2. Um die Übereinstimmung zwischen der bundesdeutschen Tierschutzgesetzgebung und dem Landesrecht sichtbar zu machen, empfehle ich, sich bei der Formulierung des Verfassungsartikels an den Kernsatz des § 1 Satz 1 TierSchG anzulehnen und sinngemäß den Text zu verwenden, der bereits im Jahre 1992 von der Bundesregierung im Bericht für die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Brasilien in folgender Weise beschrieben wurde:

„Eine auf die Verantwortung für die Schöpfung begründete Umweltpolitik schützt die Natur als Lebensgrundlage des Menschen. Sie schützt Tiere, Pflanzen und Ökosysteme aber auch um ihrer selbst willen. Der Mensch trägt Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“

Ergänzend verweise ich zu den vorliegenden Gesetzentwürfen auf meine obigen Ausführungen unter Ziffer I.

3. Die Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen sind generell begrenzt, weil nach Art. 31 GG Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht. Die Landesverfassungsnorm kann sich deshalb grundsätzlich nur dort entfalten, wo die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes keine Regelung getroffen hat oder deshalb nicht treffen konnte, weil die Regelungskompetenz des Landes besteht. Bedeutsam ist somit die Ergänzung der Landesverfassung um den Tierschutz in folgenden Bereichen:

- a) Im Landesfischereirecht, das neben Zwecken der waidgerechten Fischereiausübung auch tierschutzrechtliche Ziele verfolgt. Die Landesverfassungsnorm hält dazu an, das Landesfischereigesetz entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so auszulegen und anzuwenden, dass Tieren keine vermeidbaren oder übermäßigen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.
- b) Es ergeben sich auch Auswirkungen für das Landesjagdrecht. So verbietet sich ein Tötungsrecht des Jägers gegenüber Hunden oder Katzen, wenn das Wild keiner gegenwärtigen Gefahr ausgesetzt ist. Die Landesjagdgesetze unterscheiden sich in dieser Hinsicht teilweise. Eine Landesverfassungsnorm für den Tierschutz würde eine verfassungskonforme tierfreundliche Gesetzesauslegung, wie erwähnt, gebieten.
- c) Folgerungen ergeben sich auch für das Landesschulrecht besonders dann, wenn dies zutreffender Weise zusätzlich im Bereich der Erziehung der Jugend konkret angesprochen wird (vgl. Drs. 13/419, Art. 7 Abs. 2 und Drs. 13/288, Art. 7 Abs. 2, wenngleich dort in nicht geeigneter Formulierung „Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere“).
- d) Schließlich muß der gehobene Stellenwert des Tierschutzes bei Ermessensentscheidungen der Ermittlungsbehörden zur Frage der Geringfügigkeit von Gesetzesverstößen (§§ 153, 153 a StPO) beachtet werden. Es wäre mit einer Staatsfundamentalnorm Tierschutz nicht zu

vereinbaren, wenn beispielsweise erhebliche Gesetzesverstöße bei Tiertransporten oder in Massentierhaltungen als Bagatelle behandelt würden, weil es „nur Tiere“ betrifft.

4. Tiere gelten seit dem Jahre 1990 gem. § 90 a BGB nicht mehr als „Sache“. Diese Erkenntnis ist allerdings uralt, weil bereits das älteste uns bekannte Gesetzeswerk, der Codex Hammurabi des gleichnamigen Königs von Babylonien (1728-1686 v. Chr.), in einem eigenen Abschnitt „Tiere, Personen und Sachen“ unterschied und den Tierhaltern verbot, ihre Tiere übermäßig arbeiten zu lassen. Nach gegenwärtiger Rechtslage sind die Tiere nicht Träger eigener Rechte. Allerdings hat der Mensch unbestreitbar Rechtspflichten gegenüber den Tieren, da jedenfalls sämtliche Wirbeltiere, mit denen wir es in der Regel zu tun haben, über ein ausgeprägtes Innenleben mit Gefühlen, Ängsten, Schmerzen, Wünschen nach Freisein von Leiden und nach Geborgenheit und Sozialkontakten verfügen. Gerade gegenwärtig ist die Wissenschaft auf immer neuen Entdeckungsreisen, s. Der Spiegel vom 26.03.2001, S. 212 ff. zum Thema „Was fühlen Tiere?“

Es versteht sich, dass der rechtliche Status von Tieren elementare Grundbedürfnisse der Tiere gewährleisten muß, wie es auch vom Bundesverfassungsgericht im Hennen-Urteil vom 06.07.1999 (NJW 1999, 3253) anerkannt wurde. Tiere haben allerdings keine gesetzlichen Grundrechte, die allein dem Menschen vorbehalten sind. Der Mensch ist zugleich in der Lage und aus moralischen Gründen verpflichtet, ein Rechtssystem zu schaffen, in dem er zugleich treuhänderisch Aufgaben zugunsten anderer Lebewesen erfüllt. Dies ist ein Uranliegen der Kultur. Ich verweise nur auf den Ausspruch von Goethe: „Wer Tiere quält ist unbeseelt und Gottes guter Geist ihm fehlt“. Zahlreiche Dichter und Denker bestätigen, dass die Kultur eines Volkes daran zu messen ist, ob sie sich auch und gerade dem Schutz wehrloser Tiere zuwendet.

5. Eine Änderung der Landesverfassung kann grundsätzlich nicht die Anwendung einfachen Bundesrechts beeinflussen. Denn Bundesrecht geht Landesrecht nach Art. 31 GG vor, soweit nicht Zuständigkeiten des Landes bestehen.

Allerdings kann die Ergänzung der Landesverfassung um den Tierschutz die Sensibilität dafür erhöhen, ob überhaupt ein Vorrang des Bundesrechts besteht. Es kann nämlich sogar sein, dass zwar eine Lücke im Grundgesetz besteht, gleichzeitig aber europäisches Gemeinschaftsrecht vorhanden ist, das seinerseits Beachtung verlangt. Ich verweise insoweit auf die Tierversuchsrichtlinie vom 24.11.1986, die nach Art. 12 Abs. 2 eine effektive Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gebietet, obwohl dies wegen des fehlenden Verfassungsranges des Tierschutzes im Grundgesetz mit Bundesrecht nicht vereinbar erscheint. Der Konflikt ist zuletzt beim Thema Waffeneinsatz von Frauen in der Bundeswehr deutlich geworden mit der Folge, dass sogar der Deutsche Bundestag Art. 12 a GG innerhalb weniger Tage aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs einer EU-Richtlinie angepaßt hat.

Ich bin bereit, die vorstehenden Ausführungen im Termin der Sachverständigenanhörung vom 25. April 2001 zusammenfassend vorzutragen und in gegebenen zeitlichen Rahmen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Eisenhart von Loeper

Anlage: Teilnahmeerklärung